

Ökodesign (EuP)-Richtlinie und Durchführungsverordnungen der EU-Kommission

## Rechtskräftige Verordnungen zur Energieeffizienz und zum Umweltschutz

Die EuP-Richtlinie zielt darauf ab, verpflichtende Mindestanforderungen für einzelne Produktgruppen festzulegen. Während die Richtlinie nur den Rahmen setzt, werden produktgruppenspezifische Durchführungsmaßnahmen (bisher ausnahmslos Verordnungen) in einem nachgeschalteten Prozess erarbeitet. Verordnungen stellen

das Endergebnis der produktgruppenspezifischen Umsetzung der EuP-Richtlinie dar. **EU-Verordnungen sind ohne eine weitere Rechtssetzung in den Mitgliedstaaten EU-weit rechtsverbindlich.** Sie treten kurz nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, erlauben aber i.d.R. eine Übergangsfrist, die von Produktgruppe zu Produktgruppe unterschiedlich ausfallen kann. Folgende Durchführungsmaßnahmen (Stand August 2009) liegen vor und sind ab den in der Liste aufgeführten Terminen verpflichtet anzuwenden.





## Standby- und Schein-Aus- (Off-Mode)-Verluste

### VERORDNUNG (EG) Nr. 1275/2008 DER KOMMISSION

Die Verordnung gilt für die nachfolgenden Produkte solange, bis das entsprechende Produkt eine eigenständige Verordnung erhält. Sie gilt nicht für elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil in Verkehr gebracht werden. Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 2 Stufen.

**7. Januar 2010 / Stufe 1:** Leistungsaufnahme nicht größer 1 W (Aus-Zustand), 1 W (Standby-Modus), 2 W (Standby-Modus + Anzeige)

**7. Januar 2013 / Stufe 2:** Leistungsaufnahme nicht größer 0,5 W (Aus-Zustand), 0,5 W (Standby-Modus), 1 W (Standby-Modus + Anzeige)

#### 1. Haushaltsgeräte

- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Kochgeräte: Elektroherde, elektrische Kochfelder, Mikrowellenherde
- Toaster
- Friteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen
- Elektrische Messer
- Sonstige Geräte zum Kochen und zur Vorbereitung von Lebensmitteln, Reinigungsgeräte und Geräte zum Waschen und Pflegen von Wäsche
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierer, Massagegeräte und sonstige Geräte zur Körperpflege
- Waagen

#### 2. Überwiegend zum Einsatz im Wohnbereich bestimmte informationstechnische Geräte

#### 3. Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Videokameras
- Videorecorder
- HiFi-Recorder
- Audioverstärker
- Heimkinosysteme
- Musikinstrumente
- Sonstige Geräte zur Aufnahme und Wiedergabe von Bild, Ton, einschließlich Geräte zur Verbreitung von Bild und Ton auf anderem Wege als über Telekommunikationskanäle durch Signale oder auf andere Weise

#### 4. Spielzeuge, Freizeit- und Sportgeräte

- Elektrische Modelleisenbahnen und Modellautorennbahnen
- Handkonsolen für Videospiele
- Sportausrüstungen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten
- Sonstige Spielzeuge, Freizeit- und Sportgeräte

## Einfache Set-Top Boxen

### VERORDNUNG (EG) Nr. 107/2009 DER KOMMISSION

Die Anforderungen dieser Verordnung haben Vorrang vor den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 (Standby- und Schein-Aus- (Off-Mode)-Verluste).  
Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 2 Stufen.

**25. Februar 2010 / Stufe 1:** Standby-Modus 1 W, aktiver Betriebsmodus 5 W

**25. Februar 2012 / Stufe 2:** Standby-Modus 0,5 W, aktiver Betriebsmodus 5

## Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

### VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2009 DER KOMMISSION

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 6 Stufen.

**1. September 2009 / Stufe 1:** Ökodesign-Anforderungen der Stufe 1 der Verordnung müssen erfüllt werden.

Dies bedeutet für die klassische Glühlampe: Ab 1. September 2009 dürfen Glühlampen mit mattem Glaskolben sowie die 100 Watt-Glühlampe mit klarem Glas nicht mehr verkauft werden. Bis 2012 sollen dann alle Glühlampen mit hohem Stromverbrauch aus dem Handel genommen werden. Schritt für Schritt, Watt für Watt.

**1. September 2010 / Stufe 2:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz  
Es dürfen keine 75 Watt-Glühlampen mehr verkauft werden.

**1. September 2011 / Stufe 3:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz  
Es dürfen keine 60 Watt-Glühlampen mehr verkauft werden.

**1. September 2012 / Stufe 4:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz  
Es dürfen keine herkömmlichen Glühlampen mehr auf den Markt kommen.

**1. September 2013 / Stufe 5:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz

**1. September 2016 / Stufe 6:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz

Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht sind ab **1. September 2009** mit Produktinformationen und ab **1. September 2010 / Stufe 2** mit erweiterten Produktinformationen in Verkehr zu bringen.



## Gewerbliche Beleuchtungsprodukte

### VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION

Die Richtlinie 2000/55/EG (Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen) wird ab 13. April 2010 aufgehoben.

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt für die Produktinformation von Lampen, Vorschaltgeräten und Leuchten in 1-2 Stufen, für die umweltgerechte Gestaltung in 3 Stufen.

#### Lampen

- 13. April 2010 / Stufe 1:** Festlegungen hinsichtlich Lampenwirkungsgrad, Leistungsanforderungen und Produktinformation
- 13. April 2012 / Stufe 2:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz hinsichtlich Lampenwirkungsgrad und Leistung
- 13. April 2017 / Stufe 3:** Erweiterte Anforderungen zur Verbesserung der Effizienz hinsichtlich Lampenwirkungsgrad und Leistung

#### Vorschaltgeräte

- 13. April 2010 / Stufe 1:** Festlegungen hinsichtlich Energieeffizienz und Produktinformation
- 13. April 2012 / Stufe 2:** Erweiterte Anforderungen zur Energieeffizienz und Produktinformation
- 13. April 2017 / Stufe 3:** Erweiterte Anforderungen zur Energieeffizienz

#### Leuchten

- 13. April 2010 / Stufe 1:** Festlegungen hinsichtlich Energieeffizienz und Produktinformation
- 13. April 2012 / Stufe 2:** Erweiterte Anforderungen zur Energieeffizienz und Produktinformation
- 13. April 2017 / Stufe 3:** Erweiterte Anforderungen zur Energieeffizienz

## Externe Netzteile

### VERORDNUNG (EG) Nr. 278/2009 DER KOMMISSION

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 2 Stufen.

- 27. April 2010 / Stufe 1:** Die Leistungsaufnahme bei Nulllast darf 0,5 W nicht übersteigen.
- 27. April 2011 / Stufe 2:** Die Leistungsaufnahme bei Nulllast darf in Abhängigkeit der Ausgangsleistung 0,3 bis 0,5 W nicht übersteigen.

## Elektromotoren

### VERORDNUNG (EG) Nr. 640/2009 DER KOMMISSION

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 3 Stufen.

- 16. Juni 2011 / Stufe 1:** Motoren müssen mindestens das in der Verordnung definierte Effizienzniveau IE3 erreichen und es muss eine Produktinformation vorliegen.
- 1. Januar 2015 / Stufe 2:** Motoren mit einer Nennausgangsleistung von 7,7 - 375 kW müssen entweder das in der Verordnung definierte Effizienzniveau IE3 erreichen oder IE2 entsprechen und mit einer Drehzahlregelung ausgestattet sein und es muss eine Produktinformation vorliegen.
- 1. Januar 2017 / Stufe 3:** Alle Motoren mit einer Nennausgangsleistung von 0,75 - 375 kW müssen entweder das in der Verordnung definierte Effizienzniveau IE3 erreichen oder IE2 entsprechen und mit einer Drehzahlregelung ausgestattet sein und es muss eine Produktinformation vorliegen.

## Umwälzpumpen

### VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2009 DER KOMMISSION

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 2 Stufen.

- 1. Januar 2013 / Stufe 1:** Der errechnete Energieeffizienzindex (EEI) darf einen Wert von 0,27 nicht überschreiten.
- 1. August 2015 / Stufe 2:** Der errechnete Energieeffizienzindex (EEI) darf einen Wert von 0,23 nicht überschreiten.

**Ab 1. Januar 2013** besteht die Verpflichtung des Herstellers zur Produktinformation über spezielle Ökodesign-Merkmale.

## Fernseher

### VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2009 DER KOMMISSION

Die Verordnung (EG) Nr. 1275 /2008 (Standby- und Schein-Aus- (Off-Mode)-Verluste) kommt ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Anwendung dieser Verordnung für Fernsehgeräte ab dem 7. Januar 2010 nicht mehr zur Anwendung.

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 4 Stufen.

- 7. Januar 2010 / Stufe 1:**
- Die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand darf 1 W nicht überschreiten
  - Die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand darf je nach Betriebszustand 1W bzw. 2 W nicht überschreiten
- 20. August 2010 / Stufe 2:**
- Die in der Verordnung festgelegten Obergrenzen für die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand dürfen nicht überschritten werden
  - Es muss eine Heim-Zustand-Einstellung im Menü vorhanden sein
  - Der festgelegte Mindestwert der Spitzenluminanz darf nicht überschritten werden
  - Die geforderten Produktinformationen müssen im Internet frei zugänglich sein.
- 20. August 2011 / Stufe 3:**
- Die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand darf 0.3 W, in bestimmten Fällen 0,5 W nicht überschreiten.
  - Die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand darf je nach Betriebszustand 0,5 W bzw. 1 W nicht überschreiten.
  - Fernsehgeräte müssen mit einer Abschaltautomatik versehen sein, die in einem Zustand schaltet, in dem die geltenden Obergrenzen für die Leistungsaufnahme nicht überschritten werden.
- 1. April 2012 / Stufe 4:**
- Die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand darf die in der Verordnung festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.



## Haushaltskühl- und Gefriergeräte

### VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2009 DER KOMMISSION

Die Richtlinie 96/57/EG (Energieeffizienz von elektrischen und elektronischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen) wird mit der rechtsverbindlichen Anwendung dieser Verordnung ab 1. Juli 2010 aufgehoben.

Die rechtsverbindliche Anwendung erfolgt in 5 Stufen.

- |                                |                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Juli 2010 / Stufe 1:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Produktinformation zur energieeffizienten Nutzung</li><li>- Technische Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs bei Kompressor-Kühlgeräten und Absorptions-Kühlgeräten</li></ul> |
| <b>1. Juli 2012 / Stufe 2:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Technische Maßnahmen zur weiteren Verringerung des Energieverbrauchs bei Kompressor-Kühlgeräten und Absorptions-Kühlgeräten</li></ul>                                                    |
| <b>1. Juli 2013 / Stufe 3:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Spezielle Technische Maßnahmen zur weiteren Verringerung des Energieverbrauchs bei Kompressor-Kühlgeräten und Absorptions-Kühlgeräten</li></ul>                                          |
| <b>1. Juli 2014 / Stufe 4:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Technische Maßnahmen zur weiteren Verringerung des Energieverbrauchs bei Kompressor-Kühlgeräten</li></ul>                                                                                |
| <b>1. Juli 2015 / Stufe 5:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Technische Maßnahmen zur weiteren Verringerung des Energieverbrauchs bei Absorptions-Kühlgeräten</li></ul>                                                                               |

## Haushaltskühl- und Gefriergeräte

Richtlinie 96/57/EG (Energieeffizienz von elektrischen und elektronischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen)

Diese Richtlinie gilt noch bis zum 30. Juni 2010 und wird zum 1. Juli 2010 durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2009 DER KOMMISSION aufgehoben.

## Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

Richtlinie 2000/55/EG (Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen)

Diese Richtlinie gilt noch bis zum 12. April 2010 und wird zum 13. April 2010 durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION aufgehoben.

## Termine beachten – Konformität bestätigen

Produkte, die unter die Durchführungsverordnungen der EuP-Richtlinie fallen, müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung in der EG-Konformitätserklärung den Hinweis enthalten, dass die Anforderungen der betreffenden Durchführungsverordnung erfüllt werden.

Und beachten Sie: Bei der Leistungsmessung von sehr kleinen Leistungsaufnahmen, wie sie üblicherweise im Standby-Betrieb und anderen Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme vorliegen, gibt es zahlreiche Messprobleme. Deshalb hat das VDE-Institut im Rahmen der Überprüfung der Ökodesign-Anforderungen spezielle Messeinrichtungen, eine klirrarmer Netzversorgung mit einem Klirrfaktor besser 1 % und spezielle Prüfraumbedingungen geschaffen, um präzise und zuverlässige Messergebnisse sicherzustellen. Darüber hinaus verfügen wir für die Überprüfung der Ökodesign-Anforderungen sowie für die Prüfungen im Rahmen des EU-Energielabels zum Beispiel über folgende Testsysteme:

- hochmoderne Wasseraufbereitungsanlage zur Sicherstellung einer konstanten Wasserqualität sowie Präzisions-Testsysteme für die gleich bleibende Prüfung von Waschmaschinen und Geschirrspülern
- Versuchsküche und umfangreiche Prüfeinrichtungen zur Auswertung von Backergebnissen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz für die Beurteilung von Backöfen
- Ulbrichtkugel und umfangreiche lichttechnische Messeinrichtungen zur Beurteilung der Energieeffizienz von Lampen
- Weltweit modernstes EMV-Testzentrum
- Reflexionsarmer Akustikmessraum der Genauigkeitsklasse 1
- umfassend ausgestattetes Chemielabor zur Beurteilung der chemischen Produktsicherheit und Nachhaltigkeit

### **Nutzen Sie deshalb unsere Präzisionsmesssysteme und unsere Kompetenz.**

Gerne übernehmen wir für Sie die erforderlichen speziellen Messaufgaben und erstellen Ihnen eine Konformitätsbescheinigung.

### **Unser Angebot**

- Prüfung aller Ökodesign-Anforderungen
- Energieeffizienzmessungen
- Standby-Messungen
- Ökobilanzierung / Life Cycle Assessment
- Chemische Produktanalysen (Materialzusammensetzung, RoHS, WEEE)
- Messung der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
- Geräuschemissionsmessungen
- Prüfung unter Umweltbedingungen
- Umwelt-, Energieeffizienz- und Qualitätszeichen
- Umweltmanagement- und Energie-Audits
- Qualitätsmanagement-Audits



## **Ihre Ansprechpartner**

### **Haushaltsgeräte**

**Christoph Türk**

Tel.: +49 69 8306-425  
christoph.tuerk@vde.com

### **Unterhaltungselektronik und IT-Geräte**

**Harald Frerk**

Tel.: +49 69 8306-253  
harald.frerk@vde.com

### **Leuchten, Lampen, Vorschaltgeräte, Netzteile**

**Thilo Koch**

Tel.: +49 69 8306-823  
thilo.koch@vde.com

### **Spielzeug, Freizeit- und Sportgeräte**

**Dr. Thomas Seitz**

Tel.: +49 69 8306-318  
thomas.seitz@vde.com

### **Umwelt- und Energieaudits**

**Ingo Neiß**

Tel.: +49 69 8306-270  
ingo.neiss@vde.com

### **Chemische Produkt- analysen, Nachhaltigkeit**

**Michael Riess**

Tel.: +49 69 8306-830  
michael.riess@vde.com

**VDE**

**Prüf- und Zertifizierungs-  
institut GmbH**

**Merianstr. 28**

**63069 Offenbach**

**Tel. +49 69 8306-0**

**Fax +49 69 8306-555**

**[www.vde.com](http://www.vde.com)**